



☎ Tel. 0471 552111  
Telefax 0471 552122  
E-mail: [LFV@LFV-FF.Suedtirol.it](mailto:LFV@LFV-FF.Suedtirol.it)  
<http://www.LFV-FF.Suedtirol.it>

An alle  
Freiwilligen Feuerwehren Südtirols

An alle  
Bezirksfeuerwehrverbände

An alle  
Bezirksfunktionäre

An die Mitarbeiter des  
Landesfeuerwehrverbandes

An Herrn Landeshauptmann  
Dr. Luis Durnwalder

An Herrn Ressortdirektor  
Dr. Heinrich Holzer

Vilpian, Dezember 2000  
Prot. Nr. 1353/02.

## RUNDSCHREIBEN NR. 2/2000

1. MwSt-Regelung beim Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen
2. Mitteilungen
  - 2.1. Mitgliederverzeichnisse
  - 2.2. Termine 2001
3. Versicherung der Feuerwehrleute im Dienst
4. Fahrzeugversicherung 2001
5. Außerordentliche Beiträge 2001
6. Telefonverzeichnis für die Feuerwehren
7. Lehrgänge nach Bedarf an der Landesfeuerweherschule
8. EDV-Programm für den Landesverband und die Feuerwehren
9. Internet - Bezug von Formularen über unsere Homepage
10. Alarmierung über Handtelefone - SMS
11. Steuernummer der Feuerwehr
12. Unterhaltungssteuer (Ex-Vergnügungssteuer)
13. Absetzbarkeit von Spenden
14. Feuerwehrzeitung - Rückblick
15. Statistiken
  - 15.1. Statistik Jahreseinsatzmeldung 2000
  - 15.2. Statistik Haushalt 2001 der Freiwilligen Feuerwehren
16. Weihnachtsfeiertage
17. Anlagen



## 1. MwSt-Regelung beim Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen

Mit Rundschreiben des Finanzministeriums wurde eindeutig festgelegt, dass ab sofort die MwSt beim Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen geschuldet ist, da eine MwSt-Befreiung gemäß EU-Richtlinien nicht zulässig ist. Der Landesverband wird den Feuerwehren nach Abklärung weitere Informationen dazu mitteilen.

## 2. Mitteilungen

### 2.1 Mitgliederverzeichnisse

Mit diesem Rundschreiben erhält jede Wehr zwei Kopien ihrer Mitgliederliste; eine Kopie verbleibt der Wehr, die andere kann der Gemeinde ausgehändigt werden. Wir bitten, die Mitgliederliste **genauestens** zu kontrollieren und eventuelle Fehler beim Landesverband mitzuteilen.

**Bemerkung:** Die Listen wurden bereits mit dem neuen EDV-Programm erstellt und sind jetzt übersichtlicher und enthalten auch mehr Informationen

### 2.2 Termine 2001

Termin	Veranstaltung	Ort	Anmerkungen/ Bezirke
24.02.2001	Landesmeisterschaft Eisstockschießen	Taisten	Unterpustertal
10.03.2001	Landesmeisterschaft Ski Alpin	Obereggen	Veranstalter BF Bozen
25.03.2001	Bezirksfeuerwehrtag	Tirol	Meran
31.03.2001	Bezirksfeuerwehrtag	Laas	Untervinschgau
07.04.2001	Bezirksfeuerwehrtag	Oberolang	Oberpustertal
21.04.2001	Bezirksfeuerwehrtag	Kurtatsch	Unterland
22.04.2001	Bezirksfeuerwehrtag	St. Ulrich	Bozen
22.04.2001	Bezirksfeuerwehrtag	Glurns	Obervinschgau
22.04.2001	Bezirksfeuerwehrtag	Wengen	Unterpustertal
29.04.2001	Bezirksfeuerwehrtag	Klausen	Brixen/Eisacktal
29.04.2001	Bezirksfeuerwehrtag	Ridnaun	Wipptal/Sterzing
05.05.2001	Landesfeuerwehrtag	Vilpian	
06.05.2001	Florianisonntag		
29.06. bis 01.07.2001	Landes-Jugendfeuerwehrleis- tungsbewerb und Landesjugend- zeltlager	Noch festzulegen	

Weitere Termine (Bewerbe im Ausland usw.) findet Ihr in der Feuerwehrzeitung 4/00



### 3. Versicherungen der Feuerwehrleute

Die Landesfeuerwehrrkasse hat die Entschädigungen für Unfälle der Feuerwehrleute im Dienst (= bei Einsatz, Übungen, usw.) mit Wirkung 01.10.2000 angehoben. In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen alten und neuen Entschädigungen angeführt:

	bisher	ab 01.10.2000
Tagesentschädigung für zeitweilige Arbeitsunfähigkeit	74.000.- Lire	<b>110.500.- Lire</b>
Jahresberechnungsgrundlage für bleibende 100%ige Invalidität	27.000.000.- Lire	<b>40.345.000.- Lire</b>
Monatlicher Zuschuss zur Jahresrente für dauernde persönliche Betreuung bei vollständiger dauernder Invalidität	496.000.- Lire	<b>715.000.- Lire</b>
Einmalige Zulage für die Hinterbliebenen bei Todesfall	1.986.000.- Lire	<b>2.866.000.- Lire</b>

### 4. Fahrzeugversicherung 2001

In der Anlage erhaltet Ihr die Versicherungsabschnitte der Fahrzeuge für das Jahr 2001.

**Achtung:** Abschnitte kontrollieren und eventuelle Fehler sofort dem Landesfeuerwehrverband melden, damit eine Richtigstellung so schnell als möglich veranlasst werden kann.  
Sollte ein Versicherungsabschnitt einer anderen Feuerwehr dabei sein, bitte umgehend an den Landesverband zurückschicken.

### 5. Außerordentliche Beiträge 2001

Die Anträge um außerordentliche Beiträge sind in Verbindung mit dem Bezirksverband zu erstellen. Im Bezirksverband sind alle Formulare und Anleitungen erhältlich. Termine werden vom jeweiligen Bezirksverband bekanntgegeben.

### 6. Telefonverzeichnis für die Feuerwehren

Das Telefonverzeichnis für die Feuerwehren wurde bereits an die Bezirksverbände zur Verteilung an die Feuerwehren übergeben. Das Telefonverzeichnis ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der eingegangenen Anregungen vom Landesfeuerwehrverband erstellt und herausgegeben worden.

Es wurde versucht das Verzeichnis einheitlich, übersichtlich und platzsparend zu gestalten. Das Telefonverzeichnis enthält jetzt auch ein nützliches Stichwortverzeichnis zum schnellen Auffinden gesuchter Dienste und Stellen.

Das Telefonverzeichnis ist im Sinne eines Landes-Alarmplanes ein internes Hilfsmittel für die Feuerwehren, um schnell und einfach alle für den Einsatz erforderlichen Stellen, Dienste und Einrichtungen zu erreichen.



Es wird nun bald soweit sein, dass alle Feuerwehren über die Landesnotrufzentrale (LNZ) alarmiert werden.

Für die meisten sonstigen Dienste ist dies bereits seit einiger Zeit der Fall (z. B. Sanitätsrettung, Bergrettung, Suchhunde, Wasserrettung usw.). Sie werden alle über die LNZ angefordert.

Darum sind auch bei diesen die einzelnen örtlichen Stellen im Telefonverzeichnis nicht angeführt.

Das gleiche gilt für Sicherheitsbedienstete, wie Polizei, Carabinieri usw., die über eigene Kurzrufnummern zu erreichen und anzufordern sind.

Ämter und Behörden – soweit sie einen internen Bereitschaftsdienst haben – können außerhalb der Bürostunden über die Zentrale der Berufsfeuerwehr Bozen verständigt werden.

**Achtung:** Alle für die einzelnen Feuerwehren örtlich wichtigen Dienste, Amtsstellen, Organisationen, Firmen usw. müssen selbst eingefügt werden.

Ebenso müssen Telefonnummern, die im Laufe der Zeit geändert werden von den Feuerwehren selbst ergänzt werden.

Alle Änderungen sind schriftlich an den Landesfeuerwehrverband zu melden; sie werden in der Feuerwehrzeitung unter der Rubrik "Telefonverzeichnis für die Feuerwehren – Falsch verbunden" veröffentlicht.

## 7. Lehrgänge nach Bedarf an der Landesfeuerwehrschule

In Absprache mit den Bezirksverbänden wurde beschlossen, in der Woche vom 15. bis 17. Januar 2001 einen Atemschutzlehrgang abzuhalten. Die Bezirke haben die Lehrgangskarten bereits erhalten.

## 8. EDV-Programm für den Landesfeuerwehrverband und die Feuerwehren

Das EDV-Programm für den Landesverband ist eine Softwareanwendung zur Abwicklung der Mitgliederverwaltung, der Schulverwaltung, der Inventur etc. Erforderliche Teile des Programms werden in Zukunft auch für die Bezirke und Feuerwehren erhältlich sein.

Das Programm für den Landesverband wird voraussichtlich innerhalb Februar 2001 abgeschlossen werden. Unmittelbar danach wird, wenn die Finanzierung sichergestellt ist, die Realisierung der Programmteile für die Feuerwehren und die Bezirke in Auftrag gegeben.

Der Projektstand kann auf der Internetseite des LFV ([www.lfv-ff.suedtirol.it](http://www.lfv-ff.suedtirol.it)) verfolgt werden.

## 9. Internet - Bezug von Formularen über unsere Homepage

Wir weisen daraufhin, dass viele Formulare in unserer Homepage unter der Rubrik „Download“ zu finden und darüber zu beziehen sind.



## 10. Alarmierung über Handtelefone - SMS

In der Anlage erhalten Ihre Informationen und Begründung warum Handtelefone und SMS-Mitteilungen **kein** Ersatz für Personenrufempfänger sind.

## 11. Steuernummer der Feuerwehr

Da im Steueramt außer der Steuernummer der Feuerwehr auch der gesetzliche Vertreter (=Kommandant) registriert ist, müssen bei Kommandantenwechsel, die persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum und -ort, Steuernummer) dem zuständigen Bezirkssteueramt mitgeteilt werden. (z.B. kann die Kopie des Ernennungsbeschlusses der Gemeinde abgegeben werden).

Anbei die Adressen der Bezirkssteuerämter:

Bozen und Unterland: Bezirkssteueramt Bozen  
Quireiner Wassermauer  
39100 Bozen

Tel.: 0471 284 784

Meran und Vinschgau: Bezirkssteueramt Meran  
Texelstraße 42  
39012 Meran

Tel.: 0473 449 614

Eisacktal: Bezirksteueramt Brixen  
Domplatz 11  
39042 Brixen

Tel.: 0472 834 186

Pustertal: Bezirkssteueramt Bruneck  
Brunecker Straße 28  
39030 St. Lorenzen

Tel.: 0474 474 820

## 12. Unterhaltungssteuer (Ex-Vergnügungssteuer)

Mit dem Legislativdekret vom 26.02.1999, Nr. 60 sind entscheidende Neuerungen im Bereich der Veranstaltungssteuern eingeführt worden, die mit 01.01.2000 in Kraft getreten sind. Obwohl das Finanzministerium mit den Rundschreiben 247/E vom 29.12.1999 und 165 vom 07.09.2000 bereits einige Aspekte geklärt hat, stehen andere notwendige Rundschreiben noch aus.

Die wichtigsten Neuerungen sind:



- Abschaffung der Vergnügungssteuer (Imposta sugli spettacoli)
- Einführung der Unterhaltungssteuer (Imposta sugli intrattenimenti)

Die **Unterhaltungssteuer** ist grundsätzlich für Musik- und Tanzveranstaltungen jeglicher Art geschuldet, und zwar im Ausmaß von 16% des erzielten Umsatzes (Eintrittsgelder u. Konsumationen). Handelt es sich beim Veranstalter um eine ehrenamtlich tätige Organisation, so wird die Steuer von 16% lediglich auf 50% des erzielten Umsatzes berechnet.

**Wichtig:** Handelt es sich jedoch um musikalische Veranstaltungen sowie um Tanzveranstaltungen (Feste jeglicher Art, Bälle, Bunte Abende usw.) mit **Live-Musik**, welche mindestens 50% der Veranstaltungsdauer umfasst, **so ist keine Unterhaltungssteuer zu zahlen**. Es bleibt allerdings noch zu klären, ob sich die Veranstaltungsdauer auf die Gesamtdauer der Veranstaltung (Zeitspanne laut erteilter Lizenz) oder lediglich auf die Dauer der Musikdarbietung bezieht.

Unter Live-Musik versteht man jede musikalische Darbietung mit Musikinstrumenten ohne Zuhilfenahme von registrierten Tonträgern (MC, CD ...) oder ähnlichem.

**Beispiel:** Auf einem Wiesenfest mit einer Gesamtdauer von 8 Stunden spielt 4 Stunden lang eine Musikgruppe. Die Unterhaltungssteuer ist mit Sicherheit nicht geschuldet, da 4 Stunden 50% der Gesamtdauer des Festes ausmachen. Würde die Gruppe nur 3 Stunden spielen, bzw. würde nur Musik von Tonträgern vorgespielt werden, so wäre die Steuer geschuldet.

Da bei den von den Feuerwehren organisierten Veranstaltungen fast ausschließlich Live-Musik gespielt wird und diese meistens 50% und mehr der Veranstaltungsdauer umfasst, dürfte die Großzahl der Feuerwehren von der Unterhaltungssteuer befreit sein. Die Befreiung von der Unterhaltungssteuer gilt in diesem Falle auch für jene Feuerwehren, die noch nicht im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind.

Die Einführung der Unterhaltungssteuer anstelle der Vergnügungssteuer hat für alle Organisationen und Vereinigungen insgesamt gesehen eine positive Auswirkung gebracht. Bei der Vergnügungssteuer war es nämlich so, dass die Befreiung von derselben nur dann möglich war, wenn es sich um eine gelegentliche Veranstaltung gehandelt hat. Und gerade hier lag das Problem, denn die Bezeichnung „gelegentliche Veranstaltung“ war in den entsprechenden Gesetzestexten nicht eindeutig bzw. vollständig definiert, so dass die Autorenvereinigung (SIAE) sich gezwungen sah, den gelegentlichen Charakter teilweise sehr streng auszulegen.

**Achtung:** Jene Feuerwehren, die noch nicht im Register der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind, müssen weiterhin die Mehrwertsteuer abführen; sollte zudem die Unterhaltungssteuer geschuldet sein (falls weniger als 50% der Veranstaltungsdauer Live-Musik gespielt wird), so wird diese, wie bereits erwähnt, auf die Gesamteinnahmen berechnet und nicht, wie bei den eingetragenen Feuerwehren, nur auf 50% der Gesamteinnahmen.

**Die Gebühren für Autorenrechte** (sog. Autorensteuern ) sind nach wie vor für alle Veranstaltungen mit musikalischer Darbietung zu entrichten, unabhängig davon ob es sich dabei um Live-Musik oder mittels Tonträgern vorgeführter Musik handelt.



Die Autorensteuer beträgt in der Regel 6% auf die erzielten Bruttoeinnahmen und wird nach wie vor direkt von der Autorenvereinigung (S.I.A.E.) eingehoben.

### **Formalitäten:**

- Jede Veranstaltung muss der Autorenvereinigung vor Beginn gemeldet werden, unabhängig davon, ob die Unterhaltungssteuer bzw. Mehrwertsteuer zu bezahlen ist oder nicht.

Die Meldung muss vom Kommandanten (=gesetzlicher Vertreter der Feuerwehr) vorgenommen werden bzw. durch eine vom Kommandanten mittels schriftlicher Vollmacht dazu beauftragten Person. Mitzubringen ist unbedingt die Preisliste in dreifacher Ausfertigung. Für im Volontariat eingetragene Organisationen empfiehlt es sich, eine Kopie des Dekretes über die Eintragung mitzubringen (schnellere Abwicklung). Des weiteren muss bei der Anmeldung der Veranstaltung die Kautio

- Innerhalb von 5 Tagen nach der Veranstaltung müssen bei der Autorenvereinigung die erzielten Bruttoeinnahmen angegeben werden und zwar inklusive der für die Veranstaltung eventuell erhaltenen Schenkungen und sonstigen Beiträge (z.B. Sponsorgelder). Zum Zwecke der Feststellung der Bruttoeinnahmen müssen sämtliche Lieferscheine bezüglich Einkauf der eingesetzten Umsatzgüter (Speisen u. Getränke) abgegeben werden. Außerdem sind die korrekt ausgefüllten Formblätter über die vorgetragenen Musikstücke abzugeben, damit die Autorenvereinigung die Gebühren für Autorenrechte ordnungsgemäß weiterleiten kann. Um sich im nachhinein Unannehmlichkeiten zu ersparen, ist es gerade bei ausländischen Musikgruppen wichtig, diese vor und während der Veranstaltung darauf hinzuweisen, dass die Formulare sorgfältig auszufüllen sind.
- Die eventuell geschuldete Unterhaltungssteuer bzw. Mehrwertsteuer muss mittels Mod. F24 bei einer Bank oder einem Postamt eingezahlt werden.

Die effektiv berechneten Gebühren für Autorenrechte werden mit der hinterlegten Kautio verrechnet und die daraus resultierende Differenz ist direkt bei der Autorenvereinigung zu bezahlen. Sollte jedoch die hinterlegte Kautio höher sein als die effektiven Gebühren, so wird die zuviel bezahlte Summe natürlich zurückerstattet.

## **13. Absetzbarkeit von Spenden**

Steuerlich absetzbar sind nur Spenden an sog. ONLUS-Organisationen (dazu gehören auch jene, die im Register der ehrenamtlichen tätigen Organisationen eingetragen sind), wobei derzeit folgende Regelung in Kraft ist:

Im Ausmaß von 19% sind von folgenden Spendern steuerlich absetzbar:

- Spenden bis zu 4.000.000.- Lire der physischen Personen (=Privatpersonen) an die „ONLUS“;
- Spenden bis zu 4.000.000.- Lire der einfachen Gesellschaften und nicht gewerblichen sowie nicht ansässigen Körperschaften an die „ONLUS“;  
(d.h., bei einer Spende von z.B. 5.000.000.- Lire können maximal 19% von 4.000.000.- Lire = **760.000.- Lire** von der Einkommenssteuer abgesetzt werden);



Diese Spenden können von den genannten Spendern nur dann steuerlich abgesetzt werden, wenn sie mittels Bank- oder Postüberweisung bzw. Kreditkarten und ähnlichem oder anhand von Schecks gewährt werden. Die Ausstellung von Empfangsbestätigungen ist deshalb nicht Pflicht, kann aber trotzdem zusätzlich gemacht werden.

Im Gesamtausmaß sind von Betrieben und Unternehmen steuerlich absetzbar:

Spenden an „ONLUS“ bis zu maximal 4.000.000.- Lire **oder** im Ausmaß **von 2% des Betriebsgewinnes (steuerbares Einkommen)**, d.h., falls 2% des steuerbaren Einkommens weniger als 4.000.000.- Lire ausmachen, können maximal 4.000.000.- Lire steuerlich abgesetzt werden; machen hingegen 2% des steuerbaren Einkommens mehr als 4.000.000.- Lire aus, können jeweils 2% des steuerbaren Einkommens abgesetzt werden.

**Beispiel:**

Unternehmenseinkommen	2%	absetzbarer Betrag
100.000.000.-	2.000.000.-	4.000.000.-
200.000.000.-	4.000.000.-	4.000.000.-
300.000.000.-	6.000.000.-	6.000.000.-

Voraussetzung für die Absetzbarkeit dieser Spenden ist - im Gegensatz zu den vorher genannten - dass entsprechende Empfangsbestätigungen an die betreffenden Betriebe und Unternehmen ausgestellt werden (siehe Anlage).

## 14. Feuerwehrzeitung - Rückblick

Wir bedanken uns für die Beiträge, die wir im letzten Jahr erhalten haben und bitten Euch auch im nächsten Jahr vor allem um Einsatzberichte mit Fotos. Wenn Fotos und Stichworte vorliegen, helfen wir Euch gerne bei der Ausarbeitung des fertigen Berichtes.

Bitte alle Beiträge immer frühzeitig im Landesfeuerwehrverband abgeben, damit die Zeitung „aktuell“ ist.

Zur Erinnerung nachstehend die Erscheinungstermine und der Redaktionsschluss der einzelnen Ausgaben.

Ausgabe	Erscheinungstermin	Redaktionsschluss
1	Ende März	01. März 2001
2	Anfang Juli	01. Juni 2001
3	Ende September	01. September 2001
4	Ende Dezember	20. November 2001

Bemerkung: Es kann vorkommen, dass ein Bericht z.B. aus Platzgründen nicht veröffentlicht werden kann bzw. von uns gekürzt wird. Wir bitten um Verständnis.

## 15. Statistiken



## 15.1 Statistik Jahreseinsatzmeldung 2000

Anbei drei Formblätter für die Jahreseinsatzmeldung 2000. Zwei davon sind innerhalb 31. Januar 2001 ausgefüllt und unterschrieben dem Bezirksverband mitzuteilen, welcher sie innerhalb Februar im Landesfeuerwehrverband abgibt, eine Kopie behält die Wehr.

## 15.2 Statistik Haushalt 2001 der Freiwilligen Feuerwehren

Aus dem Haushaltsvoranschlag-Heft sind die farbigen Formblätter herauszulösen und innerhalb 31. März 2001 ausgefüllt und unterschrieben dem Bezirksverband zu schicken. Voranschlag-Hefte gibt es kostenlos beim Landesverband und bei den Bezirksverbänden. Die abgegebenen Zusammenfassungen (farbige Formblätter) werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

## 16. Weihnachtsfeiertage

Das Büro des Landesverbandes, die Landesfeuerweherschule und die Landesatemschutzwerkstatt bleiben **vom 23.12.2000 bis einschließlich 01.01.2001** geschlossen.

Der Hausmeister ist bei Bedarf rund um die Uhr unter der Telefonnummer 0336 734 445 erreichbar.

Das Telefaxgerät (0471 552 122) bleibt natürlich auf Empfang.

## 17. Anlagen

- Mitgliederlisten (2-fach)
- Versicherungsabschnitte
- Alarmierung über Handtelefone – SMS
- Bestätigung für den Erhalt einer Spende
- Statistik Jahreseinsatzmeldung 2000 (3-fach)

Im Namen aller Mitarbeiter möchte ich mich bei Euch allen für die positive Zusammenarbeit das ganze Jahr über danken.

Wir wünschen Euch gute Feiertage!

Der Landesfeuerwehrpräsident

Dipl.-Ing. Christoph Sternbach